Geschichte des Schulwesens von Nidwalden

Autor(en): **Deschwanden, Karl von**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Beiträge zur Geschichte Nidwaldens**

Band (Jahr): **1 (1884)**

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-698258

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Geschichte

des

Schulwesens von Nidwalden.

Von Karl von Deschwanden, alt Rathsherr in Oberdorf bei Stans.

Einleitung.

Gleichwie uns die Geschichte keine bestimmte Kunde über die Einwanderung der ersten Bewohner unseres Landes überliefert; gleichwie es im Dunkeln liegt, ob die ersten Ansiedler den Keim des Christenthums mitgebracht haben in die dichten Waldungen unserer Berge und Thäler, oder ob ihnen das Licht des Glaubens von den ersten Boten des Evangeliums dahin überbracht worden; wie uns keine Geschichte die Namen Jener aufbewahrt hat, welche die schwache, zerstreute Bevölkerung des Landes zu einer ersten Gemeinde vereinigt; wer zur Erbauung des ersten christlichen Gotteshauses ermuntert und angeleitet hat, ebensowenig dürfen wir fordern, bestimmte Aufschlüsse über die Schul- und Lehranstalten im Lande auffinden zu können. Denn die Schule konnte nur unter dem Schutze und in der Pflege der Kirche gedeihen, sowie hinwieder die Kirche Stützen und Träger von der Schule erwartet. Darum war die Schule von jeher eine der ersten Früchte der Kirche, der Gegenstand ihrer mütterlichen Sorgen ihrer Hoffnung und Freude.

Da uns also keine Urkunden die Zeiten bestimmen, in welchen sich die ersten Bewohner zu einer Gemeinde verbanden, wann sie bei den unvermeidlichen Gefahren, Beschwerden und Entbehrungen der ersten Ansiedlung zur Bestreitung gemeinsamer Bedürfnisse sich gegenseitig die Hand geboten, so wissen wir nicht, wann und wo die ersten Kirchen gebaut, wie lange das Christenthum im Lande gelehrt und bekennt worden, ehe sich eine Feder gefunden, die ihre Aufzeichnung bis auf uns gebracht hätte. Nur so viel wissen wir, daß die ersten Anfänge im Unterrichts- und Schulwesen dem Christenthum nicht voraneilen konnten; daß aber mit der Einführung desselben die Aussaat zu den nachherigen Schulanstalten zu Grunde gelegt worden. Es liegt in der Natur des Menschen, daß er gerne Andern mittheilt, was er durch die Anstrengung seiner geistigen Kräfte errungen; es drängt ihn, Unwissenheit zu heben, Vorurtheile und Aberglauben zu verbannen, darum finden wir überall und in den frühesten Zeiten, wie sich die ersten Boten des Evangeliums mit Liebe und Opferwilligkeit hinneigten zur lernbegierigen, unverschuldeten Unwissenheit, und so im Einzelnen und Kleinen den ersten Unterricht begannen. Es mußte auch ihr sehnlichstes Verlangen sein, daß das Wort, das sie predigten, nicht bloß durch das Ohr vernommen, dann aber in der Luft verhalle, oder mit dem Ohr des Hörers wieder sterbe; sondern daß es auch mit dem Auge gesehen, gelesen und der Erinnerung späterer Geschlechter aufbewahrt werde. — Manches Jahrhundert ging über unser dichtbewaldetes Vaterland hin, ehe dieser erste dürftige Unterricht im Lande wahrnehmbare Fortschritte gemacht haben mochte. Die wenigen Leutpriester, die den weit auseinander gelegenen Kirchen vorgestanden, werden wohl hie und da einen fähigen Knaben im Lesen unterrichtet haben, damit er beim Altar diene, oder sonst besser und brauchbarer in's Leben eintrete; allein diese Erscheinungen konnten nur vereinzelt und selten vorkommen, bis durch den edlen Konrad von Seldenbüren die

Benediktiner-Abtei im Thale der Surenen gestiftet worden. Der Grundstein zu diesem Kloster wurde im Jahre 1112 gelegt, die Einweihung erfolgte 8 Jahre später. Mancher Sohn angesehener Eltern, besonders aus dem niedern Adel Nidwaldens hat in dieser ältesten Zufluchtsstätte der Bildung und Wissenschaft seine Schule gesucht und gefunden. Da Abt und Konvent von ihrem Stifter die Collatur-Rechte von Stans und Buochs empfangen hatten, so stunden diesen beiden Pfarrkirchen immer Glieder dieses Klosters eine lange Reihe von Jahren vor. Wie Seldenbüren vor dem Bestehen des Klosters seine Collaturen im Lande verwaltet, oder wie und von wem vor ihm dem Lande seine Priester gegeben, dahinauf reichen die Urkunden unserer Kirchen nicht. Soviel bekannt, kam 28 Jahre nach der Einweihung des Klosters der erste Conventual im Jahre 1148 als Lippriester oder Kilchherr nach Stans, mit Namen Konrad. Von da an verwalteten die Ordenspriester die Pfarrei bis zum Loskauf der Collatur im Jahre 1462. Aus ihren Ordensnamen ist nicht zu entnehmen, ob sie ursprüngliche Landsleute gewesen, wohl aber kann bei Manchem seine ausländische Abkunft nachgewiesen werden. Man darf wohl annehmen, daß damals von wenigen Landesbewohnern eine gelehrte Bildung gesucht und erworben worden. Der ehemalige Adel des Landes gehörte ohnehin unter den Mindern oder Niedern, der nebst der Verwaltung seiner Güter eher mit der Jagd, als mit Kunst und Wissenschaft zu thun hatte. Das Schreiben geschah meistens durch die Welt- und Ordensgeistlichen; bei Kauf und Vertrag bediente man sich einer erbetenen Amtsperson, die in Gegenwart mehrerer Zeugen dem ausgefertigten Akt ihr Insigil anhängte. Das Lesen war wohl etwas allgemeiner, aber immerhin noch selten genug. Daher beginnen die Urkunden dieser Zeit gerne mit dieser Voraussetzung und sagen: „Allenmäniglich, welche dießen Brief lesen, „oder hörend lesen.“

Die erste öffentliche Schule wird nach dem Loskauf der Collatur von Engelberg 1462 in's Leben getreten sein. Da das Kloster die stanzerischen Pfründen nicht mehr besetzte, befaßte sich die Landesgemeinde mit der Besetzung der Pfründen und ernannte auch den Organisten von Stans, dem die Schule überbunden war, was wir an Hand der Geschichte zu finden glauben.

Im 14. Jahrhundert, als unsere Väter sich nicht nur mit unsern stammverwandten Nachbarn in Uri und Schwyz enger verbündet hatten, sondern als die junge Eidgenossenschaft den Kreis ihrer Grenzen um die 8 alten Orte geschlungen; als unsere Väter mit ihren Bundesgenossen im Laufe der Zeit bei Anlässen, wo man ihre altherkömmlichen Rechte bedrohen wollte, auf eigene Faust hin Eroberungen machten und selbe durch Vögte, Kastellane und Schloßknechte verwalteten, als die junge Schweiz gegenüber den benachbarten, mißgünstigen, eifersüchtigen Fürsten häufige Tagleistungen, Berathungen, Verträge und Urtheilsprüche nothwendig machte, mußte man zur Ueberzeugung gelangen, daß ein Mann nicht nur das Schwerdt, sondern auch Schrift und Wort für das Vaterland zu führen im Stande sein sollte. Daher entstand im Laufe des 15. Jahrhunderts eine öffentliche Schule in Stans. Die Landesgemeinde war in der Bestellung der Pfründen sehr oft unglücklich, da der weltliche Klerus dieser Zeit weder durch Wissenschaft noch durch Sittenreinheit sich besonders ausgezeichnet hat. Der Schulunterricht, den ehemals die Conventualen von Engelberg in Stans ertheilt haben mochten, dürfte unter den nachherigen Weltpriestern eingegangen, daher die Erbauung eines Schulhauses und die Anstellung eines Schulmeisters um so nothwendiger erachtet worden sein.

So mußten wir dem Gange unserer Schulgeschichte im Unsichern und Dunkeln folgen bis zum Jahre 1562. Da treffen wir zum ersten Mal die Nachgemeinde zu Wyl an der Aa mit einer Schulangelegenheit beschäftigt, deren Schlußnahme der da-

malige Landschreiber mit den wenigen Worten dem Protokolle anvertraut: Nachgemeind uff Helgen Krütz Erfindungs-Tag. Der Schulmeister will man noch ein iar annemmen, doch wird er wohl wissen um xvi (16) Kronen über bhusig zu dienen, dem soll er statt thun.

Begleiten wir den nun in seinem Amte wiederbestätigten Schulmann in seine Wohnung, so kommen wir in ein altes baufälliges Haus in der Kniri mit Schindeldach, kleinen Schiebfensterchen und einem mangelhaften Ofen. Um das Haus lag ein kleines Hostättli sammt Garten. Ob die Gemeinde dieses Haus in seinem alten Zustande angekauft, oder ob es über den Häuptern der Vorgänger unseres ersten bekannten Schulmeisters Jakob Seckler, eines Ausländers, morsch geworden, und wie mancher schon vor ihm den Haselstock über den Köpfen der nidwaldnerischen Schuljugend geschwungen, darüber schweigt unsere Geschichte. Ueber den damaligen Zustand unserer Landesschulen, deren zwei bestanden, die eine in Stans, die andere in Buochs, fehlen uns abermals fast alle unmittelbaren, urkundlichen Berichte. Wir müssen uns daher einwenig in den übrigen Verhältnissen des damaligen bürgerlichen Lebens umsehen; vielleicht kommen wir dadurch zu einem wenigstens annähernden Blick auf die Bildungsstufe der Familien, der geistlichen und weltlichen Vorsteher des Volkes im Allgemeinen, das aus der Schule hervorgegangen, oder seine Kinder wieder an diese ablieferte. Freilich wurde die Schule nur von Wenigen und meistens nur von der männlichen Jugend besucht.

Ein Blick in die bürgerlichen Verhältnisse dieser Zeit.

Durch die großen Waffenthaten der Eidgenossen, welche sie mit eben so viel Heldenmuth als natürlichem, klaren Verstand und zuverlässiger Treue über die weit überlegenen Heer-

schaaren des Herzogs von Burgund, dann wieder gegen den schwäbischen Bund, für den mailändischen Herzog Sforza, oder um fremden Sold in Frankreich, Spanien und Savoyen davontrugen, erwarben sie sich die Achtung und Bewunderung aller benachbarten Fürsten und Herren. Diese buhlten um die kleine Schweiz, nicht um sie zu beglücken, wohl aber um von ihr sieggewohnte Krieger zu bekommen und mit diesen ihre ehr- und herrschsüchtigen Absichten gegen einander zu verfechten. So gelang es den Königen von Frankreich und Spanien und den Herzogen von Mailand und Savoyen, die heranwachsende, waffenfähige Mannschaft der Schweiz fortan in Beschlag zu nehmen. Zu diesem Zwecke gewannen sie in den Urkantonen durch reiche Versprechungen von Sold und Jahrgehalt die kriegslustigen Hauptmänner, welche dann mit einer Schaar leichtsinniger junger Leute den verlangten „Volksaufbruch" an der Landesgemeinde ermehrten und die Werbung war eröffnet. Unser kleines Land stellte im Laufe weniger Jahre eine unverhältnißmäßig große Mannschaft in's Feld, von welcher leider ein großer Theil nicht mehr zurückkehrte. Dagegen wimmelte es im Lande zeitweilig von herumziehenden, soldlosen Kriegern, welche auf irgend einen neuen, tollen Zug paßten, den Reislauf unterhielten und das Land mit bösen, ausländischen Sitten verdarben. Hatte das Land zu wenig streitbare Mannschaft, um die eingegangenen Werbverträge zu erfüllen, so erlaubten sich die Hauptleute, hergelaufene Kriegsknechte zu werben. Kehrte aber das Kriegsfähnlein wieder in's Land zurück, so waren diese Leute eine drückende Last; der Handarbeit entwöhnt, schlenderten sie den Weinschenken und lustigen Gesellen nach. Darum wiederholen sich die Beschlüsse der Räthe und Gemeinden in kurzen Zwischenräumen über „die starchen Gängler und Bättler, so „nit werchen wend, (die) sönd us dem Land verwisen werden, „und daß man inen kein Speng gen sell:
d. 16. Tag May 1568."

Nebstdem war es nicht unerhört, daß Hauptleute und Staatsbeamte den Sold und die Jahrgelder unterschlugen und die gemeine Mannschaft darum verkürzten, z. B. Landammann Mettlers Geständniß vor „zwyfachem Rath 1605.“ Hauptmann Wilderich 2c.

Besonders zerstörend mußten die damals üblichen, zum Theile noch später fortdauernden Unsitten auf den Charakter des Volkes eingewirkt haben, daß bei Verleihung der Aemter, Gesandtschaften und Vogteien Geldspenden und Gastereien gegeben und angenommen worden. Darüber sprach sich die höchste Landesbehörde am 27. Aprelen 1572 deutlich aus, indem sie beschloß:

„Um all Aempter, Ritt und Vogteien ist erlaubt zu „praktizieren, miet und gaben zu spenden unvorgriflich und „one entgeldnuß wie vor alters här.“

Der neugewählte Landammann gab am Tag seiner Ernennung am „Amensatztag“ der ganzen Landesgemeine ein Gastmal. Daß dabei im Allgemeinen mehr auf den freigebigen, den Zech- und Trinkgelagen mehr zugethanen, lebenslustigen Ammann, als auf den ernsten, umsichtigen und haushälterischen Landesvater abgesehen worden, muß gar nicht bemerkt werden. — Wie man einerseits die waffenfähige Mannschaft des Landes um schnöden Sold in das launige, meistens höchst verderbliche Kriegsleben hinziehen ließ (ja man dürfte den Ausdruck gebrauchen, an dasselbe verschacherte), so verhandelte der Landmann seine freie Stimme, wann es um die Wahl eines Landvogts für unsere deutschen und welschen Vogtsländer zu thun war. So erzählt unser Landsgemein-Protokoll vom 24. April 1605. „Landammann Joh. Stulz ist Landvogt gen Bolenz worden „und soll aber, eh er ufritt iederem Landmann, so über 14 iar „ist, 1 Kronen erlegen, jedoch mag er bis uff nachste Nachge„meind zuo oder absagen, ist auch des Eids halben entlassen.“

So wurde das freie Stimmrecht und die unglücklichen Bevogteten an den Meistbietenden verschachret. Diese Einnahmen von den Landvogteien und fremden Werbebewilligungen 2c. bildeten das „Theilgeld“, welches auf jeden Landmann durch die „Eindlifer“ Uertheweis ausgetheilt worden. Fand die Landsgemeinde, wie es sich auch zutrug, kein Geld im Landseckel, so verfügte sie dennoch nach ihrem Belieben; wozu die Beamten, um den verwöhnten Landesfürst nicht zu beleidigen, mitgestimmt haben. Der Beschluß der Landesgemeinde vom 29. April 1571 sagt:

„Die nüwen Eindlifer sönd angenz ein jeder in siner „Uerthe lugen und brichten wie viel Landskind iezt sigen und „die Abtheilig iezt thüien und soll man allen und jeden Lands„kindern gän und theilen ein Münz Guldi, und soll man den „armen vor dannen theilen und die Rychen sönd warthen, bis „das man Gäld entlehnt old sunst Gäld kumpt.“

Leider gehört es auch dieser Zeit an, daß von den ersten Landesbeamten schwere Verbrechen begangen worden, was auf Rechnung ihrer höchst mangelhaften Erziehung und großer Unwissenheit getragen werden muß. So entschuldigt sich das Haupt der Landesobrigkeit, Landammann Andreas Lussi, des Friedbruches und ausgesprochener Beschimpfungen angeklagt, vor der Nachgemeinde am 11. Mai 1598: „Daß er miner Herren „Landrecht und Brüch nid gwüßt und wyl er Hr. Ammann, „sich anerbütet, er welle zum nüwen Jar semliches um gmein „Landlüt verdienen. Druf hend mine Herren erkennt, die „Buoß, es betreff sin Eer und Gwer, zu erlassen, und wellen „m. H. ime anheimsetzen, was er uff nächstes Nüiar den Land„lüten zum guoten Jar verehren well anstatt der Buos.“

Diese Zeit zeigt uns sogar einen Landammann des Mordes beklagt und geständig. Da sich aber der betreffende Ammann Wilderich mit der Verwandtschaft des Gemordeten, nach damaliger Uebung, vertragen, wurde er begnadet, mit der Condition, „daß er minen Herren Gl. 50. —, der Kilchen zu Stans

„Gl. 50. —, St. Martin zu Buochs Gl. 50. —, unser l. „Frauwen zu Wolfenschießen Gl. 6. —, der von Emmetten „Gl. 4. — Straf erlegen und dem ufgerichten Vertrag nach„kommen soll.“ d. 27. Nov. 1589.

Auch die Priesterschaft dieser Zeit gab dem weltlichen Gesetzgeber und Richter manchen Anlaß, entscheidend und strafend einzuschreiten.

Die Vergehen des Klerus mögen indessen meistens auf ausländische, vorzüglich auf italienische Bettelmönche, Curtisanen, gefallen sein, welche sich damals häufig hervordrängten; anderseits verläugnet diese Zeit die Erscheinung nicht, welche früher und später sich kund gab, daß die Blößen und Schwachheiten des Klerus vom Laienstande immer mit Späheraugen beobachtet werden, was zu allen Zeiten zu manchen Verdächtigungen, Anklagen und Prozeduren den Stoff gab, die in den Protokollen wohl viel Raum einnehmen, aber gewöhnlich keine diesem entsprechende Resultate geliefert haben.

Wenn wir unsere geistlichen und weltlichen Vorsteher im 16. Jahrhundert auf dieser Stufe erblicken, so mag man absehen, welche Bildungsstufe das gemeine Volk innegehabt, was man damals für die Schule gethan, wieweit die Schulmeister gebildet und befähigt gewesen, wie der Religionsunterricht gepflegt und das Vormundschaftswesen geübt worden. — Wir fürchten, ob uns die Aufzeichnungen der uns zu Gebote stehenden Quellen in diesen Gebieten eine hinreichende Einsicht verschaffen; darum versuchen wir einen Blick in's Familienleben, weil dieses den Hauptstoff für die Schule, nämlich die Kinder, dahin abliefert.

Im Allgemeinen kamen die der Stube entwachsenen Kinder für und für an die Arbeit der Eltern, ohne lange auf den Schulbänken verweilt zu haben, besonders jene, welche in ziemlicher Entfernung vom Schulhause wohnten. Vergebens sucht man nach Gesetzen und Verordnungeu, die in das Gebiet der

Erziehung und des öffentlichen Religions- und Schulunterrichtes einschlagen. Die Regierung scheint diesen Zweig der Verwaltung außer ihrer Machtvollkommenheit, hingegen die Gewalt und das Hausrecht des Familienvaters in dieser Beziehung als unbeschränkt und unverletzlich erachtet zu haben. Obgleich die Landesgemeinde die Schullehrer anstellte, so geschah dieß vorzüglich wegen dem Kirchendienste, den Schulunterricht konnte besuchen, wer da wollte, die Gesetze machten dazu nicht verbindlich. Die Regierung schritt erst dann gebietend über die Pflege der Kinder ein, wenn sie durch die Nothwendigkeit zur phisischen Erhaltung des Lebens dazu gezwungen wurde.

„Wo vaterlose Kind, die noch unerzogenwären, und nüt„zit hätten damit sy erzogen old man sy erhalten und erneren, „old da ein Vater so arm old brästhaft in sinem Lib wäre, „das er sine Kind mit siner Handarbeit nit erneren noch erziechen „möchte, so sollen alsdann ire die nächsten Fründ Vater mag, „so sich in das vierte nachrächter väterlicher Lienie erfunden „dieselbigen Kind schuldig sin, bis in das 7. Jahr ihres Alders „old so lange bis sy dem heiligen Almuesen nachkommen möchten, „us ihrem Gut zu erziechen, damit sy nit uff die Gassen old „etwa rathloshalben sterben, old sunsten großen Schaden em„pfachen müssen.“

So sprach sich die Landesgemeinde im Jahr 1590 an der Aa aus.

Es mag eben hier seinen Platz finden, zu bemerken, wie frühe man die Jugend zu dieser Zeit als mündig und mannbar zu erklären geneigt war. Der Anlaß zu folgendem Entscheid war geboten durch eine zwischen Fähndrich Imhofs Sohn und Bläsi Mooren Töchterlein eingegangene und in Luzern eingesegnete, eheliche Verbindung, welche von einem gesessenen Landrath den 1. März 1599 wieder als aufgelöst erklärt wurde, da die Braut noch zu jung sei.

„Sonst wellen mine Herren in Künftigem für eine Satz=
„ung geben, daß weder Vogt noch nächste Verwandte noch andere
„Personen sellen derglichen Kinder zusammen geben lassen, bis
„der Knabe 14 Jahre alt ist und das Töchterli 12 Jahre alt
„ist und welche darwider handlen, würden an Lyb und Gut
„gestraft werden."

Daß bei dem dermaßen vernachlässigten Unterricht, bei den häufigen Kriegszügen, wodurch die erwachsenen Söhne dem väterlichen Hause, ja oft der Hausvater auf längere Zeit seiner Familie entzogen, mit bösen Sitten und Gewohnheiten zu derselben zurückkehrten, daß bei den frühen Trauungen das erziehliche, Kopf und Herz, Leib und Seele bildende Leben, in hohem Grade gelitten haben muß, wer wollte das nicht begreifen. — Der erste Berathungs=Gegenstand, der in unserm Landsgemeinde=Protokoll Aufnahme gefunden, redet zwar schon von einer Fürsorge, die die Landesgemeinde der männlichen Jugend schon von frühen Zeiten zugewendet hat. Es betrifft nicht die geistige, noch die religiöse Bildung, sondern dem Geist des Zeitalters entsprechend, die körperliche Uebung und Befähigung der Buben, um aus ihnen gewandte Schützen und Krieger zu bilden: „Die
„ganze Gmeind an der Aa uff Suntag Cantate 1562. So
„hat man den Schützen, mannen und knaben, die gaben wie
„vor alters har zu verschießen verordnet, doch daß sy friedlich
„und brüderlich mit einander daharfahren und soll jeder sin
„büchsen han z'Schimpf und z'Ernst, wie es von nöthen sin
„wurd."

Nebstdem bestimmte die Landsgemeinde ebenfalls einige Gaben für andere körperliche Uebungen, um welche die männliche Jugend zu kämpfen pflegte, — z. B. „Zu Springen, zu
„Laufen und Steinstoßen, welcher dieselbigen gewinnt soll einem
„ein Daller von minen Herren geben werden. Landsgemeind
„den 28. April 1585."

Die Regierung fühlte wohl, daß sie den Unordnungen entgegentreten müsse, und in der That erfüllte sie oft ihre Pflichten mit einem Ernste, der unsere Zeiten beschämt. Fast an jeder Landesgemeinde kam ein neues Sittengesetz, neue Verordnungen gegen leichtsinniges Schuldenmachen, gegen Genuß und Spiel und gegen die Entehrung der Sonn- und Feiertage zur Sprache. Um den Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes zu wahren, gebot der Rath an Maria Magdalena 1566:

„Es soll der Landschriber und Weibel zu Buochs und „zu Wolfenschießen und in andern Kilchen und Kapelen an allen „hochzitlichen Suntagen und Banfyrtagen, so die Priester an „Kanzel gand, sond sy aus der Kilchen und die Lüt heißen in „die Kilchen gan und dri bliben bis die Meß us ist. Und „wenn der Priester hört predigen, sond sy aber usä gan, welchen „sy dann finden, sönd sy verzeigen um 10 ß Buos ꝛc."

Die Verbote gegen Spiel und Tanz wechselten, je nachdem Krieg oder Unfruchtbarkeit das Land bedrohten. So hieß es 1568 uff Sonntag nach St. Gallen:

„An offenen Hochzyten und Gsellschaften darf man danzen „und an einem Suntag nit dürer dann um eine Uerthe spielen." Die Nachgemeinde am 4. Mai 1572 befahl:

„In unserem Lande soll in summa Niemand kein Spiel „thuon, weder mit Würflen noch Karten by zwyfacher Buos. „Und soll ein jeder Landmann schuldig sin, wo er sieht mit „Würflen old Karten spielen, si by sinem Eid zu leiden ꝛc." Aber im gleichen Jahr erkannte die Gemeinde „uff St. Michels„tag: „Die nachfolgend dry Spiel, als nämlich Troggen, Mu„teren und Keiseren, die sind erlaubt." Da nahm der Landesfürst wieder eine sehr ernste Miene an, schien mit eiserner Strenge gebieten zu wollen; allein die Nachsätze, die er seinen Verboten anhängte, benahmen den verhängten Erlassen die Schärfe, dem Gesetzgeber den Ernst und den Geboten eine getreue Nachachtung. So heißt es im Jahre 1586:

„Spielen und Danzes halben wird erkennt, daß man sich „dessen ganz und gar mäßgi, usgnommen Keglen und Kuglen= „Werfen und um eine Uerthe kurzwihlen. Um Geld weder „wenig no viel, und soll auch keiner sich für das Nachtmal hin „sich witers im Wirthshus sumen. Des Tags mag einer trinken „so vil ihm gfallt. Die sogeheißenen „Kleinen Spiel" für die „Jugend, als Niggelen, Kuglen, Würflen, Radschlan, ist für „Ostern hin bis zur Alden Faßnacht zugelassen, vorbehalten „etlich Zit und Fäst nid ꝛc."

Einer der wichtigsten Mißbräuche, der die Behörden sehr oft beschäftigte, war bei der Tauffeierlichkeit erstgeborner Kinder eingerissen. Die Nachgemeinden erließen sehr oft gänzliche Verbote, meistens aber mit gewöhnlichen Hinterthüren, oder bestimmten die Anzahl der Gäste, die dazu eingeladen werden durften auf 12. Die Nachgemeinde am 10. Mai 1579: „Vom „Kindvertrinken ist angesächen wie folgt: „Nemlich daß uff künfti= „ges Jahr soll verpoten sin, niemand kein Freßeri anrichten, „sondern so ein Kind getauft wird, jeder heimstrichen, niemand „laden by 10 ℔ Buos, es wär dann sach, daß einer wit her= „käm, mag mit einem Nachpur wol ein Uerthi thun ꝛc."

Die Vergehen gegen Mäßigkeit und Sittlichkeit beim Wein in den Wirths= und Butschhäusern waren natürlich dieser Zeit keineswegs fremd. Die Schuldigen wurden gewöhnlich verurtheilt, dem Wein beim Eid und angedrohter Thurmstrafe abzuschwören; allein am Neujahrstag, am Ammannsatz und Kirchweihfest gingen die Trunkenbolde aus besonderer Begünstigung wieder straffrei aus. Man wollte das Uebel im allgemeinen unterdrücken, indem man mancherlei Gesetze und Verordnungen für einzelne Fälle erließ, bei denen man wieder öfters Ausnahmen eintreten ließ. Es war verboten, Bieler mit in's Wirthshaus nachzutragen, sich beim Trunk mit dem Degengfäß (Schwerdtgriff) in's Antlitz zu schlagen, einander Trinkgläser in die Augen zu werfen.

„Derohalben ist gemehret, welcher solches begienge, der soll „solches in einem Frieden gethan haben, und so derselbig der „den Wurf than den andern im selbig umb sin Läben brächte, „so soll er In ermordet han.“ Landsgmein, Suntag Jubilate 1580.

Kaspar Oeder, Hans Rutschmann und Jakob Bischoff wurden alle gefänglich eingezogen, weil sie an unser lieben Frauen-Tag unterm Amt der hl. Messe im Wirthshaus gewesen und zwar der eine auf 6, der zweite auf 1 und der dritte auf $1^1/_2$ Tag. Der Diebstahl auch in geringerem Belang, hatte oft die Todesstrafe zur Folge. Große Unfugen rufen strenge Gesetze hervor; aber selten besitzt ein gesunkenes Volk die moralische Kraft, dieselben nachdrucksam zu handhaben. Der Mißbrauch geistiger Getränke veranlaßte zu einem strengen Verbote für den Tag der Landsgemeinde, an welchem jedem Landsmann verboten war, vor der Gemeinde Wein zu trinken, bei hoher Buße für Wirth und Gast. Zeitweilig war es dem Wirth verboten, einem Gast mehr als eine halbe Maß Wein zu geben und dem Landmann mehr als soviel zu trinken. Wie gewöhnlich, zernichtete aber der Nachsatz dieses Mäßigkeitsgesetz vollständig, indem demselben noch angehängt wurde:

„Wenn aber ein gut Gsell dem andern zahlt, ist ein old „zwey Maß zuglassen in Bscheidenheit zu trinken.“

Dieses Verbot ward fast alljährlich bei der Gemeinde besprochen und in schärferer oder milderer Fassung bestätigt. Damit sich Niemand in den Wirthshäusern zu stark verschulde, sollten ebenfalls die Gesetze vorsorgen; darum bestimmte eine Nachgemeinde am 10. Mai 1579:

„Von des Zehrens wegen in Wirthshäusern soll ein jeder „Landmann nit mer dann 20 ß verzehren und dann einmal „abzahlen, old mit dem Wirth machen, daran er kon mag bi „Gl. 10. — Buos.“

Immerhin ist es ein Zeichen eines tiefen Falles, wenn der Gesetzgeber bei Abfassung seiner Erlasse der Mitglieder der Regierung besonders zu gedenken sich gedrungen fühlt; allein es ist auch das Zeichen der Erkenntniß des Uebels, das Morgenroth einer bessern Zeit. Darum sprach der Landrath: „Mine „Herren hand angesechen und einhelligklich erkennt, es soll M. „H. den Eindlifern und dem 7 Gericht anzeigt werden, daß si „uff künftiges nit wie bschechen so lang an Schlaftrinken (Abend„sitzen) bim Win sitzen sellend."

Es wäre wohl noch mancher Schattenstrich in diesem Sittengemälde der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts anzubringen; allein es wird mit dem Gegebenen genügen, um sich einen beiläufigen Umriß von dem damaligen sittlichen Zustand des Landes machen zu können. Das Andenken an den vor kaum 70 Jahren hingeschiedenen Landesvater Niklaus von der Flüh, die eingetroffene Erfüllung seiner prophetischen Worte, die er in seinem Schreiben an die Berner ausgesprochen, das Vorbild des jüngst, am 5. März 1559 verstorbenen, biedern und frommen Ammann Konrad Scheuber und endlich das thatenreiche Leben eines Ritter und Landammann Melchior Lussi, der bei all' seinen weitgehenden Plänen und Arbeiten ein theilnehmendes Herz für das Wohl seines Vaterlandes bewahrte, halfen den Standpunkt erkennen, auf dem Land und Leute sich befanden und das Streben zu wecken, um sich über denselben zu erschwingen. Die neue Lehre der Reformation ward entschieden von unsern Landesgrenzen abgewiesen und eine treue Anhänglichkeit an unsere hl. katholische Kirche bewahrt. — Zu dieser Zeit bereiste der große hl. Erzbischof von Mailand, Karl von Boromä die ihm am Herzen liegende katholische Schweiz. Im Jahre 1570 weilte er auch in Nidwalden, besuchte seinen Freund und Bekannten von Trident, den Ritter M. Lussi. Allen Berichten gemäß brachte er einige Tage in Stans zu, wo er täglich die hl. Messe im obern Beinhaus oder in der Hauskapelle seines Freundes las. Bei diesem An-

lasse konnten ihm die Verhältnisse unserer Geistlichkeit, sowie der Zustand unserer Schulen nicht unbekannt bleiben. Man wird sich nicht irren, wenn man annimmt, daß bei dieser Schweizerreise in diesem großen Kirchenfürsten der Gedanke erwachte, den katholischen Kantonen des Schweizerlandes einige Freiplätze in einer zuverlässigen Lehranstalt zu verschaffen, was bekanntlich durch sein gestiftetes Kollegium geschah. Ehe wir zu unserm Schulmeister in seine dunkle Stube zurückkehren, erlauben wir uns noch eine weitere Umschau in noch unberührten Verhältnissen des inländischen, bürgerlichen Lebens und kümmern uns nicht ängstlich, wenn wir uns hie und da etwas zu weit vom Schulhause entfernen, weil das Leben aus der Erziehung des Menschen stammend, in seinen Erscheinungen wieder auf Schule und Vaterhaus zurückführet.

So sah es z. B. in der Rechtspflege ziemlich verworren aus. Die sehr häufig versammelten „Räth und Landlüt" behandelten alle möglichen Geschäfte, die ihnen die täglichen Vorfälle an die Hand gaben. Polizeiliches, Kirchliches, Kriminalfälle 2c. 2c., bis endlich die Landsgemeine 1599 den Wochen- und Extra-Rath festsetzte. Schaudererregend ist aber hinwieder die Erscheinung, wie 11 Jahre später die Nachgemeinde das Richterschwert neuerdings in die Hand der zusammen gewürfelten „Räth und Landlüt" legte. „Mine Herren handt auch Räth „und Landleuthen noch Gwalt gäben, daß sy Mißhändler „sollen mögen nach Gstaltsame der Sach mit Ruothen schlagen, „an Halsisen stellen, Zungen schlitzen und Zeichen brennen."

Besonders auffallend ist die Anwendung des Eides, die man sich bei jedem geringfügigen Anlasse erlaubte. So war sehr oft jeder Landmann beim Eide verpflichtet, die Gemeinde zu besuchen, beim Eide verbunden, jede Verletzung der Gesetze und Verordnungen einzuklagen. Der Volltrinker mußte beim Eid dem Wein, der Landstreicher den Grenzen abschwören; allein die Erfahrung zeigte, daß auf diesem Wege die Verletzung des

Eides, nicht aber die Unterdrückung des Vergehens erreicht worden. z. B. Heini Wamischer, Balz Barmettler und viele andere mehr.

Die Väter des Vaterlandes wußten nach damaligen Begriffen die Wohlfahrt des Vaterlandes auf keinem Wege besser zu fördern, als durch beschränkende Verbote gegen die Ausfuhr der einheimischen Erzeugnisse und gegen die Einfuhr auswärtiger Waaren; und zweitens durch ernste Anordnungen, um Luxus und Genußsucht niederzuhalten. Handel und Verkehr waren gegen das Ausland, somit gegen die ganze Welt gesperrt. Selbst innert den eigenen engen Schranken waren noch Anordnungen getroffen, um die Ureinwohner zu begünstigen. Daher war geboten, den Ziger zu 8, 16 oder 32 ℔ schweren Stöcken oder Gäusen zu verfertigen. Man setzte damals einen bedeutenden Werth auf dieses Landeserzeugniß; darum war er in's Land gebannt und den Hintersaßen war darin der Kauf gleich Fremden untersagt. — Obgleich unser Land zu dieser Zeit stark bewaldet gewesen, so hielt man mit der Holzausfuhr sehr sorgfältig zurück. Jeder Landmann hatte unbestimmtes Schlagrecht in den Bann- und Hochwäldern für das benöthigte Brennholz; hingegen bedurfte er die Erlaubniß des Landammanns „der hat Gwalt, „so einer dessen mangelbar, zu bewilligen." Landsgemeinde 1599. Wollte aber einer Laden oder anderes Holz außert das Land abführen, so kam's vor den Rath, oft auch vor die Gemeinde. Das Ausfuhrverbot erstreckte sich auf Fische, Gewild, Eier, oft auch auf Vieh und Butter und vorzüglich auf Heu und Streue, sogar auf Lehm für Ziegelbrenner. Die Landsgemeinde an Maria Magdalena 1566 setzte fest als 14. Gegenstand ihrer Berathung: „Dem Kaufmann zu Horw hat man „den Albelisee zugseit, doch mit Vorbehalt, er soll die Fisch in „unser Land führen, daß man gnugsamlich versechen sige, so „dem nit statt bschech send m. H. allweg Gwalt han."

Ebenso waren die Fischer des eigenen Landes gehalten, ihren Fang zuerst nach Stans zu bringen und das ℔ um den bestimmten Preis von 3 à 4 Schilling zu verkaufen, bis m. H. genug hatten; erst dann durften sie ihren Absatz weiter suchen.

Die Bann- und Hochwälder von der Lopp bis an die Gehrliflüh dienten dem Gewild als freie Zufluchtsstätte; da durften Hirsche, Rehe und Gemsen ungestört weiden. Traf ein Volksfest oder eine vornehme Hochzeit ein, so stand es dem Landammann frei, die Erlegung einiger Thiere zu gestatten. Bisweilen durften auch die „alden Hirzen so nur schaden thun" weggeschossen werden. d. 9. Juli 1599. d. 5. Mai 1583.

Den zweiten Rang unter den Gesetzen, den Wohlstand des Landes zu fördern, nehmen die Verordnungen und Erlasse ein, welche gegen die Genußsucht gerichtet waren. Wie man früher schon die Gastereien bei Kindstaufen beschränken wollte, so fand man es am 18. April 1611 auch nothwendig, die in Uebung gekommenen Todtenmäler zu verbieten, „da es am sälbigen Tag „für der abgestorbenen Seel Gott der Allmächtig zu pitten besser „und nützer wär", wird das Gebot motivirt. Gleichzeitig wurde auch eine Hochzeits-Ordnung erlassen, der gemäß die Hochzeitsgäste nach dem Gottesdienst das Mittagessen im Wirthshaus selbst zu zahlen hatten; „hingegen soll der Hochziter in der Danksagung „anzeigen, was er den Gästen an's Nachtmal old Wiwarm „stüren welle, aber nicht über Gl. 30. —"

Das Neujahrsingen bildete sehr oft ein Geschäft für die ganze Landsgemeinde. Die Verfügung des St. Georgen Landrathes von 1592 geben Aufschluß hierüber: „Singens halben „söllen fürthin die Sondersiechen stillsam und allein am nüwen „Jahrstag wie so es heuschen umb das nüw Jahr (ein Neujahralmosen, wie sie es gewöhnlich sammeln an diesem Tag). Item „ein Schaar Mann, Knaben und etlich Döchtern und unser „Schuoler nach altem Bruch, dannethin soll niemand witers singen."

Nachdem oft Verbote und Bewilligungen miteinander abgewechselt, sprach endlich der Landrath 1674:

„Das Nühjarsingen soll inskünftig in unserm Land ganz „und gar abgestellt sein, in allen Uerthenen und daß bi Gl. 10 „weilen dadurch anders nichts als Böses entspringen thuot."

Zur Wehr- und Waffenpflicht war der Landmann vom 22. bis zum 60. Lebensjahr verpflichtet. Die Eindlifer hatten die Aufgabe, die Mannschaftslisten, Kriegsrödel genannt, jeder in seiner Uerthe von Zeit zu Zeit zu berichtigen. Weil kein Zeughaus im Lande bestand, so war die Anschaffung der Waffen und Rüstungen eine Verbindlichkeit des Wehrmannes. Da aber der Ankauf eines Harnisch oder Panzer für den armen Krieger nicht erschwinglich, so hat man deren Anschaffung und Forterhaltung als eine bleibende Verpflichtung auf einzelne Heimwesen verlegt. Landsgemeinde 1568. Zu Kriegszeiten gebot der Landrath die Anschaffung von Rüstungen allen Hablichen. So z. B. 1581:

„Die so 1000 ℔ rich, die sönd ihr eigen Harnisch han, „bi der Buos wie vor Alters."

Bisweilen bestellte dann der Rath bei einem Waffenschmied einige hundert Glenen oder Spieße. Die wenigen Büchsen und Doppelhagen im Lande waren Privat-Eigenthum der Schützen. Da die Landesregierung denselben alljährlich Gaben aussetzte, so forderte sie, daß diese wohlgerüstet und schlagfertig darum rangen. Die Landsgemeinde an Sonntag Cantate 1589 verordnete:

„Der alten und jungen Schützen Gab ist wie vor alters „har, doch damit sich die aldten Schützen, worzu es käme, sy „desto grüster syen, hand inem m. Herren die gaben also ge„theilt, namlich 12 bar hosen uff die Zylbüchsen, 10 bar hosen „uff die Kriegsrüstung und 2 uff die Doppelhagen."

Statt einer Musterung über Rüstung und Waffen, wurden gewöhnlich an einem der Pfingstfeiertage allgemeine Versammlungen der Wehrmannschaft veranstaltet, welche dann einen Umzug im Lande umher antrat, die Landsspielleute „Pfyfer und

Thrummenschlager" an der Spitze, auch mag „miner Herren Hornblaser" da seinen Platz eingenommen haben. Bis auf späte Zeiten zurück blieb die Wahl dieser Kriegsmusikanten eine jährliche Aufgabe der Landsgemeinde, die dann den letztern als Besoldung jährlich 2 Kronen und zu zwei Jahren um, ein Röcklein oder 2 Ellen Tuch, alles „in miner Herren Farb" bestimmt, bisweilen wurde mit dieser Waffenschau auch ein Landschießet verbunden. Die Regierung gab jedem Schützen $^1/_2$ ℔ Schießpulver; der Schütze mußte ein Schilling in Doppel legen, woraus dann die übrigen Unkosten bestritten worden. Erst im Jahr 1655 beschloß die Nachgemeinde: „ein Zeughaus zu bauwen, „allein mit dem Zuthund, daß der Sekelmeister damit kein „Kosten haben soll, sondern zu deren Massen guote Herren da„ran zu verehren sich anerboten haben."

Um das neue Zeughaus zu bestellen, wies ein späterer Beschluß der Nachgemeinde die neugewählten Rathsherren an, bei ihrer Ernennung mit den herkömmlichen kostbilligen Gastereien einzuhalten; dagegen einige gute Musketen oder Rohr in's neue Zeughaus abzuliefern:

„Und solle ein jedlicher so Harnisch haben, schuldig und „verpflichtet sein, solche in das Nüw Zeughaus zu thuon, und „sollen solche Harnisch in m. H. Kosten gesübert werden. Je„doch soll eines jeden Namen, so er dahin thuon wurde, an die „Harnisch oder in ein Büchli verzeichnet werden."

Die Mannschaft war in Rotten getheilt, jede hatte ihr Fähnlein; das Loos bestimmte, welche zum Auszug vorab außert Landes zu ziehen verpflichtet waren. Landesfähndrich und Pannerträger zählten zu den Häuptern der Regierung. Ein altes Volkslied sang:

Die frommen Unterwaldner
Sind allzit stritbar Lüt ꝛc.

Daß diese Strophen eine Wahrheit enthalten, bezeugt unser ältestes Gesetzbuch, welches von seinen 28 Artikeln, einen gegen Ver-

äußerung inländischen Vermögens, einen wegen Verjährung im Eigenthumsrecht; einen gegen Holzschlag; einen die Belohnung des Jägers beim Erlegen wilder Thiere bestimmend und 23 Artikel gegen Streit, Krieg, körperliche Verletzungen, entehrende Beschimpfungen, über den Rechtsgang, Friedbruch und Fehderath 2c. enthaltet. Obgleich auf das Anheben von Streit Strafe gesetzt war, so mißbilligte das Gesetz die Privatrache nur schwach (das Fehderecht nach den Quellen der ältern Nidwaldner-Rechte von Fürsprech Karl Deschwanden). Jede Verletzung, die der Angreifer vom Angegriffenen erlitt, war außer dem Frieden geschehen: Fanden zwischen den Streitenden Mißhandlungen, selbst Tödtungen statt, kam aber der Beleidiger mit dem Beschädigten, oder bei Tödtungen mit dessen nächsten Anverwandten durch Vertrag überein, so fiel das gezückte Schwerdt der Gerechtigkeit wieder in seine Scheide zurück, und der Schuldige büßte mit einer geringen Geldstrafe oder mit dem über ihn verhängten Trinkverbot; besonders wenn der Handel in der „Weinfüchte" vorgefallen. So wie es in unserer Zeit Rechtsstillstände gibt, so mußten zu gewissen Zeiten Waffenstillstände in Privathändeln beobachtet werden, weil der Rath über die „Gemeinen Frieden" verfügte. Jeder Amtsmann war bei Eiden verpflichtet, schwebende Feindseligkeiten zwischen den Streitenden zu heben und Frieden zu gebieten. Es hielt immerhin schwer, die Ueberbleibsel des alten, germanischen Fehderechtes, das dem menschlichen Rachegefühl und dem rohen Begriffe von Haus- und Mannrecht nur zu gut entsprach, zu unterdrücken und einem christlichen Rechtsbegriff Anerkennung zu verschaffen. Die Gesetzgebung wird nie und nirgends ausreichen, ungerechte Gewaltthaten zu verhindern, wenn Kirche und Schule einer bessern Erkenntniß und Ueberzeugung nicht Geltung zu verschaffen vermögen.

Zur Unterhaltung und Belustigung des Volkes wurden schon in früher Zeit Komödienspiele bewilligt und oft selbst von der Regierung unterstützt. Die Spielenden waren gehalten, in

den vorgeschriebenen Schranken sich zu halten und unter sich gute Ordnung und Unterwürfigkeit zu beobachten.

Wer sollte meinen, daß in einer Zeit, in welcher Einer schon als ein halb Gelehrter galt, der vom Blatt weg geläufig lesen konnte, daß man schon in dieser Zeit auf die Einschleppung verderblicher Bücher Jagd machte. Und dennoch liest man im Beschluß des Landrathes vom 10. Januar 1609: „Faltscher „Büochren halben ist erkennt, daß nemlich in den Uerthenen die „Büocher in des Eindlifers Huß söllen tragen werden, alsdann „soll sälbe der Pater Guardian sammt einem Amtsmann ersächen."

Wahrscheinlich waren es auf die Reformation bezügliche Schriften. Die Einführung des neuen Kalenders unter Papst Gregor dem XIII. fand bei unsern protestantischen Bundesbrüdern bittern Widerstand, obgleich dessen genauere Zeitrechnung auf unumstößlichen wissenschaftlichen Forschungen beruht. Als gehorsame Kinder der Kirche wurde diese Neuerung von unsern Vätern im Jahre 1584 an der Landsgemeinde auf St. Jörgen mit den Worten angenommen:

„Der Kalender und als das, was das Concilium zu „Trident angesächen, dasselbig ist angenommen und bestätet „worden, und daß demselben gstrags nachkommen werde und „die Priester wie das Concilium angsächen, luter erklären und „verkünden sollen."

So besorgte das Völklein von Nidwalden seinen Haushalt meistens schlicht und bestimmt; bald auf seinen Rathsstuben, bald auf der Tanzlaube, meistens zu Wyl an der Aa, wo die Wahlstatt mit alten Linden umgeben, die stimmfähigen Bürger angethan mit ihrer Seitenwehr, oft bei Ehr und Eid zum Besuch der Gemeinden geboten waren. In der Mitte des Raumes stand die Ammanlinde, unter ihrem Schatten der Ammann mit den Schreibern.

Der Ammann führte den Vorsitz, befragte bei allen Verhandlungen die Räthe und Landleute bei ihren Treuen und setzte

die gefallenen Meinungen in's Mehr. Die Weibel überschauten die Gemeinde und sprachen nach ihrem Befinden diesem oder jenem Antrag den Sieg zu. Die Ammannlinde deckte aber einen Theil der um diesen Mittelpunkt geschaarten Versammlung, was zu mancher Uneinigkeit über die wahre Mehrheit der Stimmen oder Hände Anlaß gab. Darum wurde 1594 beschlossen:

„Will m. H. befunden, daß die Mehr desto bas zu gäben „wärent, hand m. H. erkennt, die Ammannlinde söll angenz „eines Tisch höhe abgschroten werden und ein Laden old Tisch „darüber machen, damit die Weibel die Mehr desto bas gäben „und kein Unruh darus entstand."

(Fortsetzung folgt.)